

## Einladung aus dem Ausland (Touristenvisum)

**Sie möchten Bekannte aus dem Ausland einladen und haben dazu Fragen:**

**Hier finden Sie vielleicht die ersten Antworten.**

Falls nicht, helfen wir Ihnen weiter!

### Was muss mein Besucher beachten?

Wichtig ist zunächst einmal, welche Staatsangehörigkeit Ihr Besucher hat.

Je nach Herkunftsstaat ist bei einem Touristenaufenthalt von bis zu 90 Tagen je Halbjahr ein Einreisevisum erforderlich.

Während dieses Zeitraums darf er keine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

### Für welche Länder wird kein Einreisevisum benötigt?

Inhaber von Nationalpässen der Staaten, die zur Einreise nach Deutschland **kein** Visum benötigen:

Albanien (4)	Andorra (3)	Antigua und Barbuda	Argentinien
Australien (sowie Kokosinseln, Norfolkinseln, Weihnachtsinseln) (2)	Bahamas		Barbados
Belgien (1)	Bosnien-Herzegowina (4)	Brasilien (3)	Brunei Darussalam
Bulgarien (1)	Chile	Costa Rica	Dänemark (1)
Domenica	El Salvador (3)	Estland (1)	Finnland (1)
Frankreich (1) (einschließlich Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Guadeloupe, Martinique, Neukaledonien, Reunion, St. Pierre, Miquelon)			
Georgien (4)	Grenada	Griechenland (1)	Guatemala
Honduras (3)	Hongkong (5)	Irland (1)	Island (1)
Israel (2)	Italien (1)	Japan (2)	Kanada (2)
Kiribati	Kolumbien	Kroatien (1)	Lettland (1)
Liechtenstein (1)	Litauen (1)	Luxemburg (1)	Macau (5)
Malaysia	Malta (1)	Marshall-Inseln	Mauritius
Mazedonien (4)	Mexiko	Mikronesien	Moldau (Republik) (4)
Monaco (3)	Montenegro (4)	Neuseeland (einschließlich Cookinseln, Niue, Tokelau) (2)	
Nicaragua	Niederlande (1)	Norwegen (1)	Österreich (1)
Palau	Panama	Paraguay	Peru
Polen (1)	Portugal (1)	Rumänien (1)	Salomenen
Samoa	San Marino (3)	Schweden (1)	Schweiz (1)
Serbien (7)	Seychellen	Singapur	Slowakische Republik (1)
Slowenien (1)	Spanien (1) (einschließlich spanische Hoheitsgebiete in Nordafrika mit Ceuta und Melilla)		
St. Kitts und Nevis	St. Lucia	St. Vincent und die Grenadinen	Südkorea (2)
Taiwan (8)	Timor-Leste (Osttimor)	Tonga	Tschechische Republik (1)
Tuvalu	Ukraine (4)	Ungarn (1)	Uruguay
Vanuatu	Vatikanstadt	Venezuela	Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigtes Königreich und Nordirland (1) (6)			
Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch Samoa, Guam, Puerto Rico) (2)			
Zypern (1)			

(1) Staatsangehörige dieser Staaten sind entweder Unionsbürger oder aus EWR-Staaten. Sie unterliegen grundsätzlich keinen Einschränkungen bei der Einreise, Aufenthalt und der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Aufenthaltstitel (auch für Aufenthalte über 90 Tage) können nach der visumfreien Einreise beantragt werden.

(3) Regelung unter 2) gilt entsprechend, wenn keine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

(4) Die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber biometrischer Pässe.

(5) Von der Visumpflicht befreit sind Inhaber von SAR-Pässen (Pässe der Sonderverwaltungsgebiete Hongkong und Macau).

(6) Von der Visumpflicht befreit sind auch Staatsbürger der britischen Überseegebiete („British Nationals (Overseas)“).

(7) Die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber biometrischer Pässe, sofern diese nicht von der serbischen Koordinierungsdirektion (serbisch: Koordinaciona uprava) ausgestellt wurden.

(8) Die Befreiung von der Visumpflicht gilt nur für Inhaber von durch Taiwan ausgestellten Reisepässen, die eine Personalausweisnummer enthalten.

(Fundstelle: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/einreiseundaufenthalt/staatenlistevisumpflicht/207820>)

**Wenn Ihr Besucher also nicht aus einem dieser Länder stammt, benötigt er für die Einreise nach Deutschland grundsätzlich ein Visum.**

### Mein Besucher ist visumpflichtig. Wo kann er das Einreisevisum beantragen?

Das Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) ausgestellt.

Die Auslandsvertretungen verlangen für die Erteilung eines Besuchervisums regelmäßig die Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach amtlichem Vordruck, wenn der Antragsteller die Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Besuchs Aufenthaltes sowie ausreichende Mittel für die Rückreise dort nicht nachweisen kann.

### Wo kann ich eine Verpflichtungserklärung abgeben?

Wenn Sie in Radolfzell am Bodensee wohnen, können Sie diese Verpflichtungserklärung bis zu sechs Monate vor der beabsichtigten Einreise Ihres Gastes bei uns abgeben. Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung gehen Sie weitreichende finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung ein.

Diese umfassen insbesondere:

- die gesamten Kosten für den Lebensunterhalt,
- die vollständigen Krankenkosten im Falle einer Erkrankung (wir empfehlen den Abschluss einer Krankenversicherung für den Zeitraum des Aufenthaltes),
- die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG

Die Verpflichtungen erstrecken sich, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Visums, auf den gesamten Zeitraum des Aufenthaltes, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthaltes oder eines Asylverfahrens.

Vor der Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit überprüft.

### Welche Unterlagen muss ich für diese Bonitätsprüfung vorlegen?

Grundsätzlich benötigen wir immer die Angaben des Besuchers. Dafür steht ein Vordruck „Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG“ zur Verfügung. Außerdem müssen Sie Ihren Ausweis mitbringen, damit wir Ihre Unterschrift beglaubigen können.

Bei Arbeitnehmern brauchen wir eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung, aus der das monatliche Arbeitsentgelt und die Dauer der Beschäftigung ersichtlich sind. Aktuelle Lohnabrechnungen reichen nicht aus, da wir daraus nicht zwingend erkennen können, ob das Arbeitsverhältnis befristet ist. Bei schwankenden Arbeitsentgelten sind zusätzlich die letzten drei Gehaltsnachweise einzureichen.

Bei Selbständigen benötigen wir neben dem letzten Steuerbescheid eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes und eine Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung / Bilanz.

Bei Rentnern bedarf es den aktuellen Rentenbescheid.

Falls Sie für den Besucher für die Dauer des geplanten Aufenthaltes eine Reisekrankenversicherung abschließen, benötigen wir davon eine Mehrfertigung mit dem entsprechenden Zahlungsnachweis.

### Wie hoch muss mein Einkommen sein?

Grundsätzlich ist bei der Bonitätsprüfung die jeweilige Pfändungsfreigrenze des Verpflichtungsgebers (vgl. § 850c ZPO und die Tabelle in der vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung) zusätzlich der individuellen Regelbedarfsstufe(n) des einreisewilligen Ausländers, bzw. der einreisewilligen Ausländer nach dem SGB II anzusetzen.

Regelbedarfsstufen nach SGB II im Jahr 2020:

Alleinstehend / Alleinerziehend	432,- €	Regelbedarfsstufe 1
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	389,- €	Regelbedarfsstufe 2
Erwachsene im Haushalt anderer	345,- €	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	328,- €	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	308,- €	Regelbedarfsstufe 5
Kinder von 0 bis 6 Jahre	250,- €	Regelbedarfsstufe 6

Kosten für die Versorgung mit Wohnraum bleiben unberücksichtigt, soweit der einreisewillige Ausländer bei Ihnen wohnt. Andernfalls wird hierfür ein angemessener Betrag angesetzt, der sich an den örtlichen Verhältnissen orientiert.

Kosten für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit bleiben unberücksichtigt, sofern Sie uns eine entsprechende Versicherung für den geplanten Aufenthaltszeitraum nachweisen und die Beträge bereits erbracht haben. Andernfalls werden die entsprechenden Versicherungsbeiträge in Ansatz gebracht.

Sie müssen uns diesen so errechneten Betrag als Nettoeinkommen nachweisen.

Einzelne Beispiele für das notwendige Nettoeinkommen bei Versorgung mit Wohnraum und vorhandenem Krankenversicherungsschutz können Sie aus der folgenden Tabelle entnehmen:

#### Notwendiges Nettoeinkommen in € bei .... eingeladenen Personen (Besucher)

Unterhaltspflicht für	Pfändungsgrenze ohne Besucher	Alleinstehender	Ehepaar	Kind (15 J.)	Alleinstehender mit 1 Kind (8 J.)	Ehepaar mit 1 Kind (8 J.)
Alleinstehend	1.180,00	1.612,00	1.958,00	1.508,00	1.920,00	2.266,00
1 Person	1.630,00	2.062,00	2.408,00	1.958,00	2.370,00	2.716,00
2 Personen	1.870,00	2.302,00	2.648,00	2.198,00	2.610,00	2.956,00
3 Personen	2.120,00	2.552,00	2.898,00	2.448,00	2.860,00	3.206,00
4 Personen	2.370,00	2.802,00	3.148,00	2.698,00	3.110,00	3.456,00
5 Personen	2.620,00	3.052,00	3.398,00	2.948,00	3.360,00	3.706,00

Gerne errechnen wir Ihnen das notwendige Nettoeinkommen.

Die Hinzurechnung des Einkommens eines Dritten ist in der Regel nicht möglich. Eine Ausnahme ist bei Ehepaaren zulässig: Hier genügt es, wenn ein Ehegatte vorspricht und zusätzlich die Arbeitgeberbescheinigung und ein Ausweisdokument des anderen Ehegatten mitbringt. Der Ehegatte muss ebenfalls die „Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung“ unterschreiben. Der vorsprechende Ehegatte sollte über das höhere Einkommen verfügen.

Wenn – ggf. zusammen mit dem Ehegatten – kein ausreichendes pfändbares Einkommen vorhanden ist, aber mit weiteren Einkommen kein Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII besteht, kann im besonders begründeten Ausnahmefall (z.B. engem Familienverhältnis) durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ein ausreichendes Einkommen glaubhaft gemacht werden.

### Ich bin kein Arbeitnehmer oder Rentner. Und nun?

Selbständige benötigen für die Bonitätsprüfung den letzten Steuerbescheid und eine aktuelle Bilanz. Falls Zweifel an der Bonität aufkommen, kann durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ein ausreichendes Einkommen glaubhaft gemacht werden.

Wird der Lebensunterhalt (nur) aus Vermögen oder Mieteinnahmen bestritten und werden keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen, sind entsprechende Nachweise (z.B. Steuerbescheid, Kontoauszüge) vorzulegen. Auch hier kann zusätzlich die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung zur Glaubhaftmachung eines ausreichenden Einkommens notwendig werden.

SGB II - oder SGB XII - Empfänger können wegen dem fehlenden Einkommen keine Verpflichtungserklärung abgeben. Dies gilt auch, wenn nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden.

### **Was bedeutet Sicherheitsleistung hinterlegen?**

Bei einem bis zu 90-tägigen Aufenthalt wird als Orientierungswert für eine Sicherheitsleistung regelmäßig 2.500,- € bei ausreichender Unterkunft angesetzt. Abweichungen von diesem Orientierungswert sind unter Berücksichtigung der Einzelfumstände möglich und zulässig.

Bei Einverständnis einer Sicherheitsleistung zahlen Sie diese direkt bei der Stadtkasse ein.

### **Wann wird die Sicherheitsleistung wieder ausgezahlt?**

Sie müssen uns darüber informieren, wann Ihr Besucher in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Wir stellen Ihrem Besucher eine Grenzübertrittsbescheinigung aus. Falls Ihr Besucher Deutschland mit dem Flugzeug verlässt, muss diese Grenzübertrittsbescheinigung bei der Passkontrolle am Flughafen abgegeben werden. Bei sonstigen Ausreisen kann Ihr Besucher über die deutsche Auslandsvertretung in seinem Heimatland die Ausreise bestätigen lassen.

Sobald wir die Grenzübertrittsbescheinigung zurückerhalten haben, erfolgt umgehend die Freigabe und Rückerstattung der Sicherheitsleistung. Dafür benötigen wir Ihre Kontodaten.

### **Ist mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung die Einreise auch sicher?**

Nein! In der Verpflichtungserklärung wird nur Ihre Bonität bescheinigt und Ihre Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung beglaubigt. Eine Entscheidung über den Besuch selbst ist damit nicht verbunden.

Daher müssen Sie Ihrem Besuch die fertige Originalurkunde zusenden und damit bei der deutschen Auslandsvertretung in seinem Heimat- oder aktuellem Aufenthaltsland ein Touristenvisum beantragen. Ob er dieses erhält, liegt ganz alleine im Entscheidungsbereich der deutschen Auslandsvertretung. Die Ausländerbehörde hat keinen Einfluss auf diese Entscheidung.

Wenn Sie eine Sicherheitsleistung hinterlegt haben und die Deutsche Auslandsvertretung lehnt das Einreisevisum ab, müssen Sie uns dies entsprechend mitteilen.

### **Was kostet die Verpflichtungserklärung?**

Für die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr von 29,00 € erhoben.

Die Bearbeitungsgebühr wird bei Antragstellung fällig, auch wenn die Leistungsfähigkeit nicht bestätigt werden kann.

Sollte der Visumantrag anschließend abgelehnt werden oder der Besucher aus anderen Gründen nicht in die Bundesrepublik Deutschland einreisen können, findet keine Gebührenerstattung statt.

### **Muss ich persönlich zur Ausländerbehörde kommen?**

Ja, da wir auf der Verpflichtungserklärung Ihre Unterschrift bestätigen, ist Ihre persönliche Vorsprache zwingend notwendig.

Die Ausländerbehörde finden Sie in der Untertorstr. 10 (Erdgeschoss).

### **Benötige ich für die Abgabe einer Einladung einen Termin?**

Ja, eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend.

Ihre Ansprechpartnerinnen sind:

Buchstabe A-Ce	Frau Schmid	07732 / 81-137
Buchstabe Cf-Kr	Frau Wiegand	07732 / 81-144
Buchstabe Ks-Sa	Frau Schnee	07732 / 81-136
Buchstabe Sb-Z	Frau Bott	07732 / 81-148

Fax-Nr.: 07732 / 81-419

Termine vereinbaren sie entweder per

eMail: [auslaenderamt@radolfzell.de](mailto:auslaenderamt@radolfzell.de),  
online: <https://amtonline.de/tvweb/radolfzell/> oder

oder telefonisch, entweder über die zentrale Rufnummer am Servicepoint (07732-81-145) oder direkt über Ihre Ansprechpartnerin.

Alternativ können Sie auch gerne persönlich während der allgemeinen Servicezeiten

Montag:	10.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	10.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch:	10.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	10.00 bis 12.00 Uhr

am Servicepoint einen Termin bei Ihrer Ansprechpartnerin vereinbaren.

## Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

### I. Angaben des Erklärenden:

- 1.1 Name: \_\_\_\_\_
- 1.2 Vorname: \_\_\_\_\_
- 1.3 Adresse des Erklärenden: \_\_\_\_\_
- 1.4 Geburtsdatum: \_\_\_\_\_
- 1.5 Geburtsort: \_\_\_\_\_
- 1.6 Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_
- 1.7 Personalausweis oder Reisepass \_\_\_\_\_
- 1.8 bei Ausländern: Aufenthaltstitel: \_\_\_\_\_
- 1.9 Wie viele Personen leben in Ihrem Haushalt:  ich lebe alleine  zusammen mit meinem Ehepartner  
 im Haushalt leben noch \_\_\_\_\_ weitere Personen
- 1.10 Telefon / eMail: \_\_\_\_\_
- 1.11 Grund für die Abgabe der Verpflichtungserklärung  Besuchsaufenthalt  
 längerfristiger Aufenthalts (über 3 Monate)

### II. Angaben zum Besucher:

- 2.1 Name: \_\_\_\_\_
- 2.2 Vorname: \_\_\_\_\_
- 2.3 Geburtsdatum: \_\_\_\_\_
- 2.4 Geburtsort: \_\_\_\_\_
- 2.5 Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_
- 2.6 Heimatadresse: \_\_\_\_\_
- 2.7 Reisepass: Nr.: \_\_\_\_\_
- 2.8 Verwandtschaft / Beziehung zum Antragsteller (Gastgeber) \_\_\_\_\_
- 2.9 Datum der beabsichtigten Einreise: \_\_\_\_\_
- 2.10 Besuchszeitraum / Dauer: \_\_\_\_\_
- 2.11 Sitz der deutschen Botschaft: \_\_\_\_\_

### III. Angaben zu weiteren Besuchern (Ehegatten und/oder minderjährige Kinder zu Nr. II)

**Ehegatte** (Für weitere volljährige Personen bitte extra Antrag ausfüllen):

- 3.1.1 Name, Vorname: \_\_\_\_\_
- 3.1.2 Geburtsdatum und Geburtsort: \_\_\_\_\_
- 3.1.3 Reisepass Nr.: \_\_\_\_\_

#### 1. minderjähriges Kind

- 3.2.1 Name, Vorname: \_\_\_\_\_
- 3.2.2 Geburtsdatum und Geburtsort: \_\_\_\_\_

#### 2. minderjähriges Kind

- 3.3.1 Name, Vorname: \_\_\_\_\_
- 3.3.2 Geburtsdatum und Geburtsort: \_\_\_\_\_

**IV. Sonstige Angaben:**

- 4.1 Ich habe bereits früher einmal eine Verpflichtungserklärung für einen Besuchsaufenthalt abgegeben  Nein  
 Ja, und zwar im Jahre \_\_\_\_\_
- 4.2 Der von mir eingeladene Besuch war bereits früher einmal in Deutschland  Nein  
 Ja, und zwar im Jahre \_\_\_\_\_
- 4.3 Der von mir eingeladene Besuch soll auch bei mir wohnen  Ja  
 Nein: \_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift)
- 4.4 Ich bestreite meinen Lebensunterhalt aus folgenden Einkommen:  Selbständig  Arbeitnehmer  Rente  
 sonstiges: \_\_\_\_\_
- 4.5 Ich erhalte (zusätzlich) Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII  Ja  Nein
- 4.6 Folgende Nachweise meiner Leistungsfähigkeit liegen bei  Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt und /oder Steuerbescheid (bei Selbständigen)  
 Arbeitsgeberbescheinigung von mir und  Ehegatte (bei Arbeitnehmern)  
 Rentenbescheid (bei Rentnern)  
 \_\_\_\_\_
- 4.7 Derzeit ist ein Insolvenzverfahren bei mir anhängig / in Vorbereitung  Ja  Nein
- 4.8 Zur weiteren Glaubhaftmachung meiner Leistungsfähigkeit bin ich bereit, eine Sicherheitsleistung pro Besucher zu hinterlegen (nur notwendig bei ohne ausreichend pfändbarem Einkommen)  Nein  
 Ja. Bankverbindung für eine spätere Rückerstattung:  
Kreditinstitut: \_\_\_\_\_  
IBAN.: \_\_\_\_\_  
BIC: \_\_\_\_\_

Falls Arbeitgeberbescheinigung auch für Ehegatten benötigt wird, bitte diese Vorlage kopieren.

Arbeitgeber / Firma / Dienststelle: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Telefon / eMail: \_\_\_\_\_

## Arbeitgeberbescheinigung zur Vorlage bei der Ausländerbehörde Stadt Radolfzell am Bodensee

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum und Geburtsort: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Familienstand:  ledig  verheiratet  verwitwet  geschieden  getrennt lebend

Wohnanschrift: \_\_\_\_\_

Der genannte Arbeitnehmer ist bei mir / uns beschäftigt seit: \_\_\_\_\_

als: \_\_\_\_\_ (Art der Tätigkeit)

Das Arbeitsverhältnis ist  unbefristet  
 befristet bis \_\_\_\_\_  
 gekündigt seit \_\_\_\_\_

Bei dem Beschäftigungsverhältnis handelt es sich um  
 eine Vollzeitbeschäftigung  
 eine Teilzeitbeschäftigung mit \_\_\_\_\_ %  
 geringfügige Beschäftigung

Das Arbeitsentgelt beträgt:  
 monatlich \_\_\_\_\_ € / brutto  
 monatlich \_\_\_\_\_ € / netto

(bei Stundenlohnvergütung bitte den durchschnittlichen Lohnanspruch angeben)

Es ist oder war eine Gehaltspfändung anhängig:  
 Ja  Nein

Krankenversicherung besteht bei: \_\_\_\_\_

Bemerkungen:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt. Es ist mir bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

**Nachweis über das Einkommen aus einer  
selbstständigen Erwerbstätigkeit**

(Bitte vom Steuerberater ausfüllen lassen)

zur Vorlage bei der Stadtverwaltung Radolfzell am Bodensee

Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift der Firma: \_\_\_\_\_

Name, Vorname des Inhabers: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Privatanschrift: \_\_\_\_\_

Wir bestätigen eine regelmäßige monatliche Entnahme (Gehalt) von:

\_\_\_\_\_ € (Netto) nach Abzug von Steuern und Krankenversicherung

Eine Bestätigung über eine regelmäßige monatliche Entnahme (Gehalt) ist nicht möglich.

Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der o. g. Angaben

\_\_\_\_\_  
Datum - Unterschrift - Stempel

## Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données dans le système d'information sur les visas (VIS)

Information about the retention and use of data in the Visa Information System (VIS)

---

Verpflichtungserklärung Nr.  
Déclaration de prise en charge n°  
Format obligation No.

---

Name / Nom / Surname

---

Reisepass Nr. / Passeport n° / Passport No.

---

Vorname(n) / Prénom(e)s / First name

---

Geburtsdatum und -ort / Né(e) le/à / Date and place of birth

Meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) und (sofern einschlägig) die Kontaktdaten meines Unternehmens oder meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) werden nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABl. EG L 218/60 vom 13.8.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS) gespeichert. Das Fehlen einzelner oder aller Daten führt zur Unwirksamkeit dieser Verpflichtungserklärung und kann die Ablehnung des Visumsantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, zur Folge haben.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

- um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,
- um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,
- um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen,
- um Asylanträge zu prüfen und
- um zu bestimmen, wer für die Prüfung vorgenannter Asylanträge zuständig ist.

Zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer und anderer schwerer Straftaten (vgl. für Deutschland: § 3 des VIS-Zugangsgesetzes) haben von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol im Einzelfall auf schriftlichen oder elektronischen Antrag hin Zugang zum VIS nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 1 der VIS-Verordnung. Die Abfrage erfolgt über zentrale Zugangsstellen, die dafür verantwortlich sind, dass die Zugangsvoraussetzungen und Verfahren des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 (Abl. EU L 218/129 vom 13.8.2008) eingehalten werden.

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Artikel 41 Absatz 4 der VIS-Verordnung in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, [EU-VIS@bva.bund.de](mailto:EU-VIS@bva.bund.de). Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchem Mitgliedstaat diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, [EU-VIS@bva.bund.de](mailto:EU-VIS@bva.bund.de). Mir ist bekannt, dass diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird.

Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der/die unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Husarenstraße 30  
D-53117 Bonn  
Deutschland  
Tel.: +49 (0)228-997799-0  
Fax: +49 (0)228-997799-550  
E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)  
Webseite: [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

---

Datum / Date / Date

---

Unterschrift / Signature / Signature



# Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der Ausländerbehörde der Stadt Radolfzell am Bodensee zur Abgabe der Verpflichtungserklärung



vom: .....

Nr.: .....

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

## 1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

## 2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylenerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

## 3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

## 4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann. Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:

.....  
Datum, Name, Vorname